



Stadt Bad Rappenau

Bebauungsplan „Lerchenberg, 1. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen.....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	7

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau stellt den Bebauungsplan „Lerchenberg, 1. Änderung“ im Bereich einer bestehenden Kindertagesstätte und einer nördlich anschließenden Grünfläche auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Auch in einem beschleunigten Verfahren ohne formale Umweltprüfung erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung durch den Gemeinderat. Der besondere Artenschutz ist der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

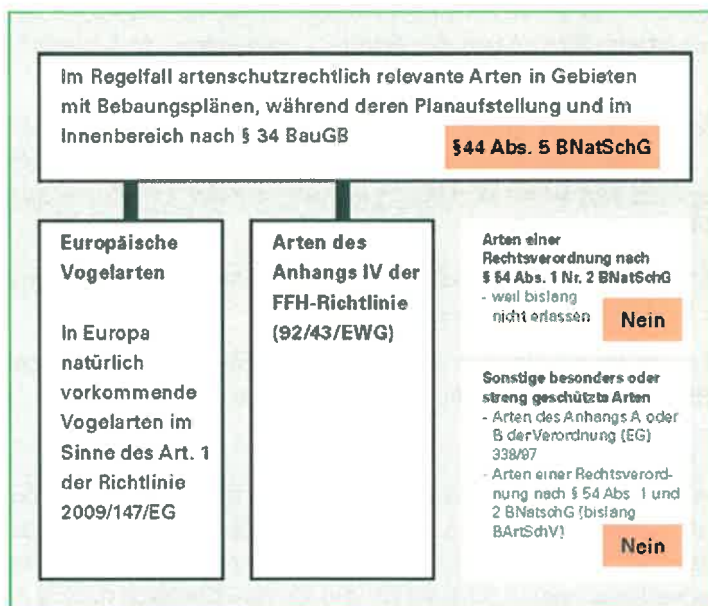
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.
(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.
Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Die Kindertagesstätte und die anschließende Erweiterungsfläche befinden sich am östlichen Ortsrand von Bad Rappenu. Das Plangebiet umfasst die beiden Grundstücke Flst.Nr. 7277 und 7276. Das Gebiet wird nach Norden vom Mühlthalweg, nach Osten von einem Feldweg (Verlängerung Mühlthalweg) und nach Westen von der Schillerstraße begrenzt. Südlich schließt die ackerbaulich genutzte Feldflur an.

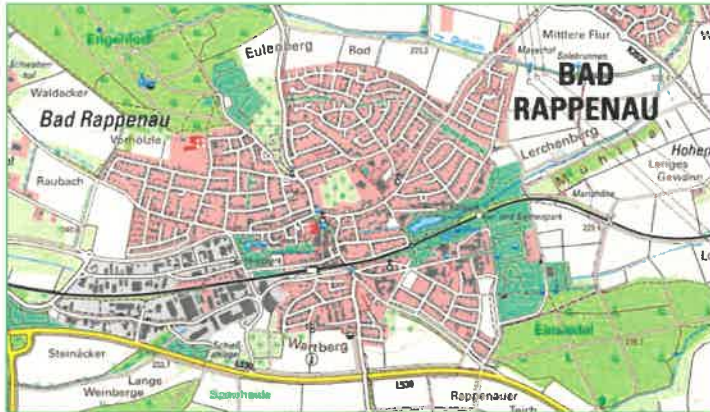


Abb.: Lage des Plangebiets
(ohne Maßstab)

Das Grundstück Flst.Nr. 7277 ist bereits mit einer Kindertagesstätte bebaut, die von der Schillerstraße her erschlossen ist. Östlich schließt an das Gebäude der Spiel- und Gartenbereich mit Baumbestand an.

Die geplante Erweiterungsfläche nördlich, zwischen Kindertagesstätte und Mühlthalweg, ist überwiegend eine Grünfläche, die seither von der Stadt gepflegt bzw. gemäht wurde. Nachdem in den letzten Jahren dort immer wieder Baumaterial für den Straßenbau gelagert und die Pflege nicht wie gewohnt fortgeführt wurde, hat sich in den Randbereichen im Süden und Südosten sowie einer niedrigen Böschung zur Kindertagesstätte bzw. einem entlangführenden Schotterweg hin lückige Ruderalvegetation entwickelt. Im Nordwesten an der Straßenkreuzung Mühlthalweg – Schillerstraße lagern aktuell noch Betonfertigteile für den Straßenbau. Die Fläche wird hier offenbar regelmäßig befahren.

Entlang der Schillerstraße stehen drei größere Linden, etwas in die Fläche hineinversetzt zwei Birken. An einer der Birke gibt es zwei Höhlen, an der zweiten zumindest einen Höhlenansatz.

Im Südosten der Grünfläche stockt ein Gehölzbestand, der von Ahorn, Hainbuche und auch Stieleiche geprägt wird.



Abb.: Blick von der Kreuzung Schillerstraße/Mühlthalweg (links) und von Osten in das Plangebiet (rechts)



Abb.: Luftbild Bestand (M 1:1.000) mit Blickpunkten zu den Fotos

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt den gesamten Geltungsbereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte fest. Eine Baugrenze, die das heutige Gebäude und die Erweiterungsfläche nach Norden umfasst, darf im Rahmen der GRZ von 0,6 bebaut werden.

Die Grünfläche wird für die Erweiterung abgeräumt, die beiden Birken gefällt. Das Gelände wird vermutlich abgegraben bzw. angeglichen.

Der Gehölzbestand im Osten kann weitgehend erhalten werden, ebenso bleiben die drei Linden an der Schillerstraße erhalten. Sie werden, ebenso wie der Baumbestand in der bisherigen Grün- bzw. Spielfläche der Kindertagesstätte, zum Erhalt festgesetzt.

Die nicht bebauten Flächen bleiben bzw. werden wieder zu Grün- und Spielfläche.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Eine Erfassung der Vogelwelt wurde nicht vorgenommen. Zum einen sind nur sehr wenige Strukturen betroffen, die potentiell Brutplatz von Vögeln sein können, zum anderen ist das Artenspektrum in und um Bad Rappenau von zahlreichen Erfassungen für verschiedenste Projekte bekannt.

Im Geltungsbereich sind Brutvögel vor allem in den Gehölzen, u.U. aber auch am Gebäude zu erwarten. In den Gehölzen werden überwiegend typische, freibrütende Arten der Siedlungen und Siedlungsränder wie Amsel, Mönchsgrasmücke, ggf. Girlitz oder Bluthänfling vorkommen. An den beiden Birken wurden Höhlen bzw. Höhlenansätze festgestellt, die vermutlich Brutplatz von kleineren Höhlenbrütern wie Blau- und Kohlmeise oder Star sein können. An der Kindertagesstätte finden Hausrotschwanz, Haussperling und ggf. Bachstelze möglicherweise geeignete Brutplätze, wenngleich das Potential an zur Brut geeigneten Strukturen am Gebäude durch die eher sterile Bauweise gering ist.

Prüfung der Verbotstatbestände

Durch den weitgehenden Erhalt der Bäume, der Hecke, als auch des Gebäudes, bleibt der Großteil der zur Brut geeigneten Strukturen im Geltungsbereich erhalten. Das Fällen der beiden Birken und soweit notwendig der Rückschnitt sonstiger Gehölze darf nur im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) erfolgen. Damit kann sichergestellt werden, dass keine Vögel verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand Nr. 1).

Bei Bau und Betrieb des Erweiterungsbaus kommt es zu zusätzlichem Lärm und Bewegungsunruhe. Die Vögel, die hier am Ortsrand und in den Grünflächen der bestehenden KiTa brüten, sind solche Störungen gewohnt. Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind nicht zu erwarten (Verbotstatbestand Nr. 2).

Mit dem Verlust der beiden Birken gehen zwei Höhlen verloren, die Brutplätze von Höhlenbrütern wie Blau- und Kohlmeise und ggf. Star sein können. Um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch für die Höhlenbrüter weiterhin erfüllt ist, werden an den zu erhaltenden Linden und im Baumbestand der Kindertagesstätte 2 Nistkästen mit Fluglochweite 45 mm und Marderschutz und 2 Nistkästen mit Fluglochweite 26 mm und Marderschutz aufgehängt. Ein Eintreten des Verbotstatbestand Nr. 3 ist damit nicht zu erwarten.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Eine mögliche Betroffenheit war nur für die Zauneidechse und die Artengruppe Fledermäuse zunächst nicht auszuschließen. Eine Betroffenheit weiterer Arten konnte ausgeschlossen werden, da das Plangebiet entweder außerhalb ihres Verbreitungsgebiets liegt oder bei der Begehung zur Erfassung der Habitatstrukturen keine geeigneten Lebensräume festgestellt wurden.

Fledermäuse

In und um Bad Rappenau gibt es Vorkommen von mindestens 13 Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus). Viele der Arten sind Waldfledermäuse, innerhalb der Ortslage sind davon i.d.R. nur die Siedlungsarten wie das *Große Mausohr*, die *Bartfledermaus*, das *Graue Langohr* und vor allem *Zwergfledermäuse* zu erwarten.

Es ist anzunehmen, dass gelegentlich Fledermäuse über der Grünfläche und auch im Umfeld des Baumbestands an der Kindertagesstätte jagen. Eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat ist aber schon auf Grund geringen Größe der Flächen und der umgebenden Bebauung nicht zu erwarten.

Potentiell als Quartier geeignete Strukturen finden sich am KiTa-Gebäude (Verblendungen) nur in geringem Umfang. Wenn überhaupt sind dort gelegentlich genutzte Zwischenquartiere, z.B. der Zwergfledermaus zu erwarten. Auch die kleinen Höhlen an den Birken kommen wenn überhaupt als Zwischenquartiere in Frage. Wochenstuben oder Winterquartiere können ausgeschlossen werden. Weiteres Quartierpotential gibt es ggf. im Baumbestand an der KiTa, der aber zwecks starker Belaubung und auf Grund der Tatsache, dass die Bäume ohnehin allesamt erhalten werden, nicht eingehender kontrolliert wurde.

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen lässt sich mit dem Fällen der beiden Birken im Winterhalbjahr vermeiden. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen sind weder durch die Baumaßnahme selbst, die Bebauung der Grünfläche, noch durch den Betrieb der KiTa zu erwarten.

Mit dem Verlust der kleinen Höhlen gehen Strukturen verloren, die allenfalls als Zwischenquartiere in Frage kommen. Es ist anzunehmen, dass es im Umfeld – an Gebäuden und Bäumen – zahlreiche gleich- und besserwertige Strukturen gibt, die als Zwischenquartiere genutzt werden bzw. genutzt werden können. Insofern ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorsorglich werden dennoch zwei Fledermaus-Spaltenkästen in den verbleibenden Gehölzbeständen oder am Bestandsgebäude aufgehängt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bzgl. der Fledermäuse dann sicher ausgeschlossen.

Zauneidechse

Mit der Aufgabe der regelmäßigen Grünflächenpflege sind im Flst.Nr. 7276 Ruderalstrukturen entstanden, die grundsätzlich nicht uninteressant für Reptilien wie die Zauneidechse sind. Die Flächen sind zudem weitgehend besonnt und es gibt offene Bodenstellen.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wurden daher im Rahmen einer ersten Behördenbeteiligung Zweifel geäußert, ob nicht bereits aus umliegenden Flächen Zauneidechsen eingewandert sein könnten. Bei einer ersten Begehung durch die uNB konnten keine Eidechsen festgestellt werden. Es wurde gefordert, eine Untersuchung mit mindestens 4 Begehungen zwischen Mai und August durchzuführen.

Die Fläche wurde daher zunächst am 1. August 2022 (10.00 Uhr bis 10.30 Uhr, sonnig, tw. Schleierwolken, 25°C) vom Unterzeichner begangen. Alle Bereiche mit Ruderalvegetation, die flache Böschung, die Heckenränder, die Randbereiche der KiTa-Grünfläche und auch die Randbereiche der Gärten nördlich des Mühlwegs wurden abgegangen und auf Eidechsen kontrolliert. Es gab keinerlei Hinweise auf Reptilien.

Auf Grund der Habitatstruktur im Gebiet, der weitgehend isolierten Lage und auch durch die nur bedingt als Lebensraum geeigneten Gartenflächen im Umfeld, war ein Vorkommen nach dieser Begehung mit höchster Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Die Bedenken der uNB konnten damit zunächst nicht zerstreut werden. Von Seiten der uNB wurden daher in den folgenden Tagen noch drei weitere Begehungen vorgenommen.¹ Nachdem auch bei diesen Begehungen keine Zauneidechsen oder andere Reptilien nachgewiesen wurden, ist hinreichend sichergestellt, dass noch keine Zauneidechsen in die betroffenen Flächen eingewandert sind.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist damit nicht zu erwarten.

Mosbach, den 15.08.2022



¹ Begehungen durch Frau Nina Bastian, untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Heilbronn, Information per Email erhalten am 12.08.2022

